

Beschluss-Nr.: 17/24/4

Die Vollversammlung beschließt auf der Grundlage von § 5 Abs. 3 Buchst. b der Satzung der IHK Halle-Dessau die Neufassung der Gebührenordnung und des Gebührentarifs (Anlage) mit Wirkung zum 1. Januar 2025. Der Vollversammlung ist jeweils innerhalb eines Zeitraums von spätestens 36 Monaten über die Entwicklung der Kostendeckungsgrade zu berichten, wobei sich dabei ergebende Änderungen einzelner Gebührensätze um mehr als 10 % in eine Anpassungsempfehlung münden sollen.

Halle (Saale), 4. Dezember 2024

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.
Sascha Gläßer
Präsident

gez.
Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt
durch das
**Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft
und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt**

Magdeburg,
Im Auftrag

Pinkernelle

19. Dezember 2024



Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 4. Dezember 2024 beschlossene und vom Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt am 19. Dezember 2024 genehmigte Beschluss Nr. 17/24/4, wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 23. Dezember 2024

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.
Sascha Gläßer
Präsident

gez.
Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat am 4. Dezember 2024 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), folgende Neufassung der Gebührenordnung einschließlich der Neufassung des Gebührentarifs beschlossen:

§ 1 Gebühren, Auslagen, Vorschüsse

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen oder die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen erhebt die IHK, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, Gebühren nach dem Gebührentarif (gebührenpflichtige Leistungen). Der Gebührentarif ist Bestandteil der Gebührenordnung (Anlage). Die Vorschriften dieser Gebührenordnung sind entsprechend anzuwenden, wenn nach anderen Rechtsvorschriften Gebühren und Auslagen erhoben werden und nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer gebührenpflichtigen Leistung Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind und nur im Einzelfall anfallen, so hat der Gebührenschildner sie zu erstatten.

(3) Eine gebührenpflichtige Leistung kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren und zu erwartenden Auslagen oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebühren- oder Auslagenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 2 Bemessung und Festsetzung der Gebühren

(1) Gebühren sind im Gebührentarif grundsätzlich kostendeckend als feste Sätze oder Rahmensätze nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu bestimmen. Aus Gründen des öffentlichen Interesses, insbesondere der Vermeidung eines wesentlichen Hindernisses für die Inanspruchnahme der Leistung durch den Gebührenschildner, kann im Gebührentarif eine nicht kostendeckende Gebühr oder eine Gebührenfreiheit vorgesehen werden.

(2) Sind für eine gebührenpflichtige Leistung Rahmensätze bestimmt, so ist die Gebühr nach dem zu deckenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen Wert, dem Nutzen oder der Bedeutung der gebührenpflichtigen Leistung für den Gebührenschildner zu bemessen.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Leistung der IHK oder eine diesbezügliche Anmeldung:

1. ganz oder teilweise abgelehnt,
2. zurückgenommen, bevor die Tätigkeit zur Erbringung der gebührenpflichtigen Leistung beendet ist
3. oder erledigt sich auf sonstige Weise
4. oder wird die Leistung der IHK nicht oder nicht vollumfänglich in Anspruch genommen

so kann die Gebühr bei Verringerung des Aufwandes der IHK entsprechend ermäßigt oder von ihr abgesehen werden.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer besondere Anlagen und Einrichtungen der IHK benutzt oder gebührenpflichtige Leistungen beantragt oder dafür Veranlassung gegeben hat oder zu dessen Gunsten eine solche Tätigkeit vorgenommen wurde. Schulden mehrere Schuldner eine Gebühr gemeinsam, so kann die IHK jeden für den gesamten Betrag gesamtschuldnerisch in Anspruch nehmen.

§ 4 Entstehung des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Gebühren (Gebührenschild) entsteht, soweit ein Antrag oder eine Anmeldung erforderlich ist, mit dem Eingang und der Erteilung einer Eingangsbestätigung, im Übrigen mit der Benutzung der Anlage oder Einrichtung der IHK oder der Durchführung der Tätigkeit zur Erbringung der gebührenpflichtigen Leistung. Einer Eingangsbestätigung im Sinne des Satzes 1 stehen die Übersendung einer Einladung, eine Zulassung zum Termin u. ä. gleich. Abweichend von Satz 1 gilt bei Prüfungsgebühren der Berufsausbildung, dass die Gebührenschild insgesamt mit Anmeldung zum ersten Prüfungstermin entsteht.

(2) Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Rücknahme eines Antrages führt nicht zum Entfallen eines entstandenen Gebühren- oder Auslagenanspruchs (§ 2 Abs. 3 bleibt unberührt).

§ 5 Fälligkeit und Bekanntgabe

(1) Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig. Sie sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.

(2) Die Gebühren- und Auslagenerhebung erfolgt mittels Bekanntgabe durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid. Erfolgt die Bekanntgabe schriftlich, so ist der Bescheid in einem verschlossenen Umschlag zu übersenden. Eine Unterzeichnung ist nicht erforderlich. Die Bekanntgabe kann elektronisch erfolgen, sofern die vorherige Zustimmung des Gebühren- und Auslagenschuldners vorliegt.

§ 6 Mahnung und Beitreibung

(1) Gebühren, die nicht innerhalb der gesetzten Frist entrichtet worden sind, sind mit einer neuen Zahlungsfrist anzumahnen. In der Mahnung ist der Gebührenschuldner auf die Folgen der Nichtzahlung innerhalb der neuen Frist hinzuweisen.

(2) Für die Beitreibung von Gebühren gelten die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechend.

§ 7 Billigkeitsmaßnahmen

(1) Gebühren und Auslagen, die dadurch entstanden sind, dass die IHK die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.

(2) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht ein Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(3) Für Stundung, Erlass und Niederschlagung gelten die Vorschriften der Beitragsordnung der IHK entsprechend, soweit diese nicht explizit Beitragsforderungen adressieren.

§ 8 Erstattung

(1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Gebühren sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Gebühren jedoch nur, soweit eine Gebührenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Gebühren nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Gebührenentscheidung.

§ 9 Verjährung

Für die Verjährung der Gebühren gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Steuern von Einkommen und Vermögen entsprechend.

§ 10 Rechtsbehelfe

Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide richten sich nach den Bestimmungen der VwGO sowie des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsregelung und Richtlinienerlass

(1) Diese Gebührenordnung und der als ihr Bestandteil beigefügte Gebührentarif treten am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 4. Dezember 2019 und der Gebührentarif außer Kraft.

(2) Präsident und Hauptgeschäftsführer können Ausführungsbestimmungen zur Konkretisierung der Gebührenordnung erlassen.

Halle (Saale), 4. Dezember 2024

gez.
Sascha Gläßer
Präsident

gez.
Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Anlage
Gebührentarif

Gebührentarif der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gültig ab 1. Januar 2025

1 Öffentliche Bestellungen und Verteidigungen

Gebührentatbestand	Betrag
Sachverständigenwesen (öffentliche Bestellung und Verteidigung von Sachverständigen und sonstigen Personen gemäß § 36 Abs. 2 GewO)	
1.1 Erstbestellung und Verteidigung	2.230,00 €
1.2 Erneute Bestellung	940,00 €
1.3 Änderung oder Erweiterung eines Sachgebietes	1.450,00 €
1.4 Rücknahme/Widerruf einer Bestellung	1.045,00 €

2 Berufsbildung

2.1 Erstausbildung

Gebührentatbestand	Betrag
2.1.1 Ausbildungseignungs- und Eintragungsgebühr	130,00 €
2.1.2 Vertragsverhältnisse kaufmännische Berufe	
Zwischenprüfung/Abschlussprüfung Teil 1	190,00 €
Abschlussprüfung/Abschlussprüfung Teil 2	310,00 €
2.1.3 Vertragsverhältnisse gewerblich-technische Berufe	
Zwischenprüfung/Abschlussprüfung Teil 1	350,00 €
Abschlussprüfung/Abschlussprüfung Teil 2	550,00 €
2.1.4 Wiederholungsprüfungen	
Wiederholung der gesamten Abschlussprüfung	100 % der o. g. Gebühr
Wiederholung der gesamten gestreckten Abschlussprüfung (Teil 1 + Teil 2)	100 % der o. g. Gebühren
Wiederholung eines Teiles der gestreckten Abschlussprüfung (Teil 1 oder Teil 2)	100 % der o. g. Gebühr
Teilwiederholung eines Teils der gestreckten Abschlussprüfung (Teil 1 oder Teil 2)	50 % der o. g. Gebühr
Wiederholung von Teilen der Abschlussprüfung	50 % der o. g. Gebühr
2.1.5 Säumnisgebühren bei verspäteter oder unvollständiger Anmeldung zu Prüfungen in der Erstausbildung, fällig ab einer Woche nach Anmeldeschluss.	50,00 €

2.2 Sonstige Vertragsverhältnisse (Umschulung und Prüfungszulassung gem. § 45 Abs. 2 und 3 BBiG)

2.2.1 Sonstige Vertragsverhältnisse mit Zwischen- und Abschlussprüfung

Bei der Berechnung der Gesamtgebühren für sonstige Vertragsverhältnisse mit Zwischen- und Abschlussprüfung entfällt die Gebühr für die Zwischenprüfung, wenn diese nicht abgelegt wird.

2.2.2 Sonstige Vertragsverhältnisse mit gestreckter Abschlussprüfung

Die Berechnung der Gesamtgebühren für sonstige Vertragsverhältnisse mit gestreckter Abschlussprüfung erfolgt je nach Beruf wie unter Pkt. 2.1.2 Vertragsverhältnisse kaufmännische Berufe oder Pkt. 2.1.3 Vertragsverhältnisse gewerblich-technische Berufe.

In den Gebühren nach Pkt. 2.1 und Pkt. 2.2 sind keine Material- und Rohstoffkosten enthalten.

Bei der Löschung eines Ausbildungsverhältnisses erfolgt die Erstattung für die noch nicht absolvierten Gebührenelemente aus Pkt. 2.1 und 2.2.

2.3 Zusatzqualifikation Ausbildungsprüfungen

Gebührentatbestand	Betrag
Zusatzqualifikation Ausbildungsprüfungen	50 % der Gebühr der Abschlussprüfung bzw. Abschlussprüfung Teil 2

2.4 Fortbildung

Gebührentatbestand	Betrag
2.4.1 Betriebswirt/-in	
Geprüfte/-r Betriebswirt/-in	
Schriftlicher Prüfungsteil	510,00 €
Mündlicher Prüfungsteil	170,00 €
Projektbezogener Prüfungsteil	390,00 €
Geprüfte/-r Technische/-r Betriebswirt/-in	
Wirtschaftliches Handeln und betrieblicher Leistungsprozess	470,00 €
Management und Führung	450,00 €
Fachübergreifender technischer Prüfungsteil	425,00 €
2.4.2 Fachkaufmann/-frau	
Gesamtprüfung ¹⁾	630,00 €
Zusatzqualifikation	320,00 €
2.4.3 Fachwirt/-in	
2.4.3.1 Gesamtprüfung ²⁾	670,00 €
2.4.3.2 Teilprüfungen	
Teilprüfung, erste schriftliche Prüfung	315,00 €
Teilprüfung, zweite schriftliche Prüfung	300,00 €
Teilprüfung, mündliche Teilprüfung	175,00 €
Teilprüfung, Wirtschaftsbezogene Qualifikationen	300,00 €
Teilprüfung, Handlungsspezifische Qualifikationen	470,00 €
Teilprüfung, Technische Qualifikationen	360,00 €
2.4.4 Industriemeister/Fachmeister	
2.4.4.1 Gesamtprüfung	
Geprüfte/-r Polier/-in	960,00 €
2.4.4.2 Teilprüfungen	
Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen bzw. Grundlegende/wirtschaftsbezogene Qualifikationen	345,00 €
Handlungsspezifische Qualifikationen	555,00 €
Praktische Prüfung	395,00 €
2.4.5 Sonstige kaufmännische Fortbildungsprüfungen	
Fachkraft für Blinde und Sehbehinderte	195,00 €
Geprüfte/-r Aus- und Weiterbildungspädagoge/-in	1.010,00 €
2.4.6 Sonstige gewerblich-technische Fortbildungsprüfungen	
Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft	510,00 €
Geprüfte/-r Berufsspezialist/-in für Chromatographie	
Fachbezogene Qualifikation	275,00 €
Projektbezogene Qualifikation	325,00 €
Geprüfte/-r Berufsspezialist/-in für Spektroskopie	
Fachbezogene Qualifikation	275,00 €
Projektbezogene Qualifikation	325,00 €
Bauleitungsassistent - Hochbau/Tiefbau (IHK)	565,00 €
2.4.7 Ausbildereignung	
Ausbildereignungsprüfung	200,00 €
praktische Prüfung Ausbildereignung	125,00 €
2.5 Wiederholungsprüfung (zu 2.4.x)	
Wiederholung der gesamten Prüfung	100 % der o. g. Gebühr
Wiederholung von Teilen der Prüfung	50 % der o. g. Gebühr
2.6 Gleichstellungsbescheinigungen	78,00 €
2.7 Befreiungsbescheinigung gem. AEVO	41,00 €
2.8 Bescheid über die Gleichwertigkeitsfeststellung nach BQFG LSA	600,00 €
2.9 Einsichtnahme in eine Ausbildungs- oder Fortbildungsprüfungsakte mit Erörterung durch einen Prüfer, sofern im Ergebnis keine Änderung zugunsten des Prüfungsteilnehmers erfolgt	235,00 €

¹⁾ z. B. Geprüfte/r Bilanzbuchhalter/-in; Geprüfte/r Personalfachkaufmann/-frau

²⁾ z. B. Geprüfte/r Immobilienfachwirt/-in; Geprüfte/r Fachwirt/-in im Gesundheits- und Sozialwesen; Geprüfte/r Fachwirt/-in für Güterverkehr und Logistik

3 Sachkundeprüfungen

Gebührentatbestand	Betrag
3.1 Freiverkäufliche Arzneimittel	185,00 €
3.2 Bewachungsgewerbe	
3.2.1 Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe	
schriftliche Prüfung	170,00 €
mündliche Prüfung	175,00 €
3.3 Geprüfte/-r Fachmann/-frau für Immobiliendarlehensvermittlung IHK	
3.3.1 Vollprüfung	435,00 €
3.3.2 Teilprüfung (Befreiung vom praktischen Teil)	250,00 €
3.3.3 Wiederholungsprüfung (nur praktischer Teil)	230,00 €
3.3.4. Spezifische Sachkundeprüfung gem. Gebühr 3.3.1 - 3.3.3	230,00 € - 435,00 €

4 Unterrichtungen

Gebührentatbestand	Betrag
4.1 Unterrichtung nach der Bewachungsverordnung	480,00 €
4.2 Unterrichtung von Aufstellern von Spielgeräten nach § 33 c GewO	200,00 €
4.3 Prüfungen/Nachweise zum Spielhallengesetz Sachsen-Anhalt	
4.3.1 Sachkundenachweiserwerb für Mindestabstand/Verbundspielhallen	285,00 €
4.3.2 Personalschulung für Spielhallen	295,00 €
4.3.3 Besondere Schulung für mindestabstandsunterschreitende Spielhallen/Verbundspielhallen	175,00 €

5 Fachkundeprüfungen und Bescheinigungen im Verkehrsbereich (gemäß PBefG, GüKG, BkrFQG)

Gebührentatbestand	Betrag
5.1 Fachkundeprüfung und Bestätigung der fachlichen Eignung für Verkehrsunternehmer	
5.1.1 Fachkundeprüfung Güterkraftverkehr	340,00 €
5.1.2 Fachkundeprüfung Personenkraftverkehr	340,00 €
5.1.3 Fachkundeprüfung Taxi- und Mietwagenverkehr	300,00 €
5.1.4 Bestätigung der fachlichen Eignung für Verkehrsunternehmer	265,00 €
5.2 Grundqualifikation für Fahrer nach BkrFQG	
5.2.1 theoretische Prüfung	335,00 €
5.2.2 praktische Prüfung	1.370,00 €
5.2.3 praktische Prüfung "Umsteiger"	930,00 €
5.3 beschleunigte Grundqualifikation für Fahrer nach BkrFQG	
theoretische Prüfung	150,00 €

6 Gefahrgutfahrer

Gebührentatbestand	Betrag
6.1 Anerkennung von Lehrgängen gemäß Musterkursplan	
6.1.1 Erster Baustein	740,00 €
6.1.2 Je weiterer Baustein	410,00 €
6.2 Wiederholung der Anerkennung ohne Änderung	
6.2.1 Erster Baustein	330,00 €
6.2.2 Je weiterer Baustein	135,00 €
6.3 Modifikation der Anerkennung	410,00 €
6.4 Lehrgangsgebühr für Gefahrgutfahrerschulungen	82,00 €
6.5 Prüfungsgebühr Gefahrgutfahrer	98,00 €
Jede weitere Teilprüfung am gleichen Prüfungstag	19,00 €

7 Gefahrgutbeauftragte

Gebührentatbestand	Betrag
7.1 Anerkennung von Lehrgängen	
7.1.1 Erster Verkehrsträger	740,00 €
7.1.2 Jeder weitere Verkehrsträger	410,00 €
7.2 Wiedererteilung der Anerkennung	
7.2.1 Erster Verkehrsträger	330,00 €
7.2.2 Jeder weitere Verkehrsträger	135,00 €
7.3 Wesentliche Modifikationen des Lehrganges	410,00 €
7.4 Prüfung der Gefahrgutbeauftragten	
7.4.1 Grundprüfung für Gefahrgutbeauftragte	
Erster Verkehrsträger	285,00 €
Jeder weitere Verkehrsträger	48,00 €
7.4.2 Ergänzungsprüfung für einen Verkehrsträger	265,00 €
7.4.3 Verlängerungsprüfung für Gefahrgutbeauftragte	125,00 €

8 Bescheinigungen und Beglaubigungen

Gebührentatbestand	Betrag
8.1 Ausstellung von Ursprungszeugnissen	
Erstausfertigung/Original inkl. Kopien	12,00 €
8.2 Bescheinigung von Handelsrechnungen und weiteren außenwirtschaftlichen Dokumenten	
Erstausfertigung	12,00 €
8.3 Ausstellung von Carnet A.T.A.	110,00 €
8.4 Ausstellung EU-Bescheinigung	43,00 €
8.5 Zweitschriften, Umschreibungen, Ersatzbescheinigungen von hoheitlichen Dokumenten	64,00 €
8.6 Beglaubigung von Abschriften, Kopien und Unterschriften	
Erstausfertigung	35,00 €
8.7 Erteilung von Sachkundebescheinigungen nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung	
8.7.1 Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung aufgrund eines erfolgreich abgelegten IHK- oder HWK-Abschlusses oder einer Weiterbildungsprüfung	35,00 €
8.7.2 Entscheidung über die Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung aufgrund mehrerer Teilprüfungen	115,00 €

9 Zurückweisung eines Widerspruchs im Sinne der §§ 68 ff. VwGO

Gebührentatbestand	Betrag
Zurückweisung eines Widerspruchs im Sinne der §§ 68 ff. VwGO	550,00 €

10 Beitreibungsgebühren

Gebührentatbestand	Betrag
Einleitung Beitreibung	50,00 €

11 Registrierung nach EMAS-Verordnung und Umweltauditgesetz

Gebührentatbestand	Betrag
11.1 Erstregistrierung und Erweiterung	
11.1.1 Prüfung der Voraussetzungen zur erstmaligen Eintragung einer Organisation mit einem Standort	250,00 € - 1.030,00 €
11.1.2 Jeder weitere Standort mit abweichender Organisationsstruktur oder Behördenzuständigkeit (Ersteintragung)	110,00 €
11.1.3 Prüfung der Voraussetzungen zur erstmaligen Eintragung eines zusätzlichen Standortes einer registrierten Organisation (Erweiterung)	250,00 € - 885,00 €
11.2 Bestehende Registrierung	
11.2.1 Prüfung der Voraussetzungen für eine Verlängerung der Eintragung (Revalidierung) oder vorübergehende Aussetzung oder Streichung einer Eintragung aufgrund eines Verstoßes gegen geltendes Umweltrecht	235,00 € - 560,00 €
11.2.2 Jeder weitere Standort mit abweichender Organisationsstruktur (Verlängerung)	56,00 €

Für die Berechnung des Aufwandes der jeweiligen Gebührentatbestände wird eine Matrix angewandt, die eine Zuordnung nach sehr einfachen, einfachen, mittelschweren und komplexen Fällen und nach Länge der Registrierungsperiode ermöglicht.

12 Versicherungs-, Finanz- und Immobiliendienstleistungen

Gebührentatbestand	Betrag
12.1 Vermittlerregister § 11a Abs. 1 GewO	
12.1.1 Registrierung gebundene Vermittler gemäß § 34d Abs. 7 GewO	50,00 €
12.1.2 Registrierung Vermittler und Berater gemäß §§ 34d, 34f, 34h, 34i GewO	140,00 €
12.1.3 Registrierung angestellter Personen gemäß §§ 34d, 34f, 34h, 34i GewO, je Meldung	130,00 €
12.1.4 Aufnahme von Tätigkeiten in EU- oder EWR-Staat nach §§ 34d, 34i GewO, je Meldung	170,00 €
12.1.5 Änderung Registerdaten Vermittler und Berater gemäß §§ 34d, 34f, 34h, 34i GewO; je Meldung	35,00 €
12.2 Erlaubnisse § 34d GewO	
12.2.1 Erlaubnis gemäß § 34d Abs. 1, Abs. 2 GewO	265,00 €
12.2.2 Erlaubnisbefreiung gemäß § 34d Abs. 6 GewO	185,00 €
12.2.3 Aufhebung (Rücknahme/Widerruf) einer Erlaubnis oder Erlaubnisbefreiung	505,00 €
12.2.4 Statusänderung der Erlaubnis innerhalb von § 34d Abs. 1 GewO oder der Erlaubnisbefreiung innerhalb von § 34d Abs. 6 GewO einschließlich Registrierung	175,00 €
12.2.5 Veranlassung einer Prüfung gemäß § 23 VersVermV	345,00 €
12.2.6 Anordnung zum Nachweis der Weiterbildungspflicht gemäß § 34d Abs. 9 S. 2 GewO, § 7 Abs. 3 VersVermV	65,00 €

Beschluss-Nr.: 18/24/4

Die Vollversammlung beschließt auf der Grundlage von § 5 Abs. 3 Buchst. c der Satzung der IHK Halle-Dessau die Änderung der Wirtschaftssatzung der IHK Halle-Dessau für das Geschäftsjahr 2023 gemäß Anlage.

Halle (Saale), 4. Dezember 2024

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.
Sascha Gläßer
Präsident

gez.
Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 4. Dezember 2024 gefasste Beschluss Nr. 18/24/4 wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 6. Dezember 2024

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.
Sascha Gläßer
Präsident

gez.
Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Beschluss-Nr.: 19/24/4

Die Vollversammlung beschließt auf der Grundlage von § 5 Abs. 3 Buchst. c der Satzung der IHK Halle-Dessau:

3.1 Feststellung des Wirtschaftsplanes 2025

Der **Wirtschaftsplan 2025** mit den Bestandteilen Bewirtschaftungsvermerke, Erfolgsplan und Finanzplan, darunter

im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	EUR	
13.707.600,00 mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von		
EUR 18.802.100,00		
und einem Jahresergebnis in Höhe von	EUR	-
5.094.500,00		

mit einem geplanten Vortrag in Höhe von	EUR	
4.638.000,00 mit einem Saldo der Veränderung des		
Sonstigen Eigenkapitals in Höhe von	EUR	
456.500,00		

im Finanzplan

mit einem Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
in Höhe von	EUR	-
4.050.200,00		
mit einem Cashflow aus Investitionstätigkeit in Höhe von	EUR	-
3.098.500,00 darunter Auszahlungen für Investitionen		
EUR 3.098.500,00 mit einem Cashflow aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von		
EUR 0,00		

wird durch die Vollversammlung **festgestellt**.

3.2 Beschluss der Wirtschaftssatzung 2025

Die Vollversammlung **beschließt die Wirtschaftssatzung** der IHK Halle-Dessau mit dem Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2025 gemäß Anlage.

Halle (Saale), 4. Dezember 2024

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.
Sascha Gläßer
Präsident

gez.
Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 4. Dezember 2024 gefasste Beschluss Nr. 19/24/4 wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 6. Dezember 2024

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.
Sascha Gläßer
Präsident

gez.
Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Beschluss-Nr.: 20/24/4

Die Vollversammlung beschließt auf der Grundlage von § 5 Abs. 3 Satzung der IHK Halle-Dessau das Positionspapier „Alle Potentiale heben! Positionen der IHK Halle-Dessau zur Arbeits- und Fachkräftesicherung“ (Anlage).

Halle (Saale), 4. Dezember 2024

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.
Sascha Gläßer
Präsident

gez.
Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 4. Dezember 2024 gefasste Beschluss Nr. 20/24/4 wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 6. Dezember 2024

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.
Sascha Gläßer
Präsident

gez.
Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer



Alle Potenziale heben!

Positionen der IHK Halle-Dessau
zur Arbeits- und Fachkräftesicherung

Standortpolitik



Industrie- und Handelskammer
Halle-Dessau

www.ihk.de/halle

Alle Potenziale heben!

Positionen der IHK Halle-Dessau zur Arbeits- und Fachkräftesicherung

5

Arbeitsteilhabe verbessern
und Arbeitsvolumen ausweiten!

7

Konzentration
auf Wertschöpfung!

9

Erwerbslose
umfassend aktivieren!

12

Investitionsbedingungen
verbessern!

14

Bildungssystem stärker am Arbeitsmarkt
ausrichten und berufliche Bildung
stärken!

17

Lebensarbeitszeit verlängern
und Arbeitsteilhabe Älterer erhöhen!

19

Bedingungen für die Zuwanderung von
Arbeits- und Fachkräften verbessern!

Alle Potenziale heben!

Positionen der IHK Halle-Dessau zur Arbeits- und Fachkräftesicherung

Der Arbeits- und Fachkräftemangel stellt die Unternehmen im Süden Sachsen-Anhalts bereits heute vor erhebliche Herausforderungen. Ohne dringend benötigtes Personal sind Unternehmen häufig nicht mehr in der Lage, organisch zu wachsen oder schlicht die Produktionsprozesse im bisherigen Umfang aufrecht zu erhalten. Der Arbeits- und Fachkräftemangel stellt daher ein Risiko für die Entwicklung des Wirtschaftsstandorts, die Sicherung der Daseinsvorsorge und die Erarbeitung unseres Wohlstands dar.

Die demografische Entwicklung, die eine Hauptursache dieses Mangels darstellt, lässt zudem auch keine Entspannung, sondern im Gegenteil sogar eine Verschärfung dieser Lage erwarten. Somit erwächst immer mehr ein Verteilungsproblem! Dem demografischen Wandel können wir uns nicht entziehen, aber wir können die Verteilung der Arbeit beeinflussen. Die drängenden Fragen sind:

- Warum fehlen in der privaten Wirtschaft Arbeitskräfte?
- Fördert die Entwicklung unseres Staatswesens das Gemeinwohl?
- Besteht ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Verwaltungs- und Wertschöpfungsarbeit?
- Konzentriert (i. S. von „beschränkt“) der Staat sich auf seine Kernaufgaben?

In Sachsen-Anhalt rückt für zwei Menschen, die altersbedingt aus dem Erwerbsleben ausscheiden, rein rechnerisch schon heute nur ein junger Mensch in den Arbeitsmarkt nach. Die Altersstruktur im Land führt dazu, dass in den nächsten Jahren viele Menschen in Rente gehen, deren Stellen absehbar nicht nachbesetzt werden können. Das gefährdet die Wertschöpfungsbasis und damit die Wachstumsperspektive der Region und beeinflusst zugleich Daseinsvorsorge und Dienstleistungsdichte negativ, wodurch die Attraktivität des Standorts Schaden nehmen kann.

Diese „Schieflage“ der demografischen Entwicklung hat ein solches Ausmaß angenommen, dass ihr allein mit einzelnen Instrumenten und Ansätzen nicht mehr beizukommen ist.

Notwendig ist daher ein breiter, in ein Gesamtkonzept eingebundener Maßnahmenmix, der das gesamte Arbeitskräftepotenzial erschließt. Das Ziel muss darin bestehen, grundsätzlich jede arbeitsfähige Erwerbsperson für einen aktiven Einsatz auf dem Arbeitsmarkt zu gewinnen. Und da sich zur Arbeitsfähigkeit zwingend auch die Arbeitswilligkeit hinzugesellen muss, gilt hier das Motto: „Arbeit muss sich lohnen!“ – für alle Beteiligten.

Es ist aber sehr wahrscheinlich, dass wir selbst unter Ausnutzung der gesamten Aktivierungspotenziale einen Punkt am Arbeitsmarkt erreichen würden oder gar bereits erreicht haben, an dem der Rückgang des Erwerbspotenzials irreversibel ist und sich somit der Anstieg des Mangels zwar verlangsamen, jedoch nicht mehr umkehren lassen kann.

Gerade auch für diesen Fall müssen Maßnahmen ergriffen werden, die eine Anpassung an die demografischen Verhältnisse ermöglichen. Alles in allem müssen beide Pfade beschritten werden, die Anpassung an den Arbeits- und Fachkräftemangel sowie die Verlangsamung der Zuspitzung des Mangels. Dieser Maßnahmenmix sollte wie folgt ausgestaltet sein:



1.

ARBEITSTEILHABE VERBESSERN UND ARBEITSVOLUMEN AUSWEITEN!

Nicht nur sinkt in Sachsen-Anhalt die Zahl der Erwerbstätigen insgesamt, sondern die Arbeitszeit pro Kopf sinkt sogar überproportional. Das verschärft die Verknappung des Arbeitsangebots. Es müssen Anreize und Rahmenbedingungen verbessert werden, damit die Arbeitsmarktteilhabe gesteigert werden kann. Vollzeitarbeit muss der Regelfall, Teilzeitarbeit darf nur die Ausnahme sein.

Handlungsempfehlungen:

Rahmenbedingungen auf Vollzeit ausrichten!

Überlegungen, eine Reduzierung der Arbeitszeit bei vollem oder teilweisem Lohnausgleich über gesetzliche Vorschriften durchzusetzen, sind zu unterlassen. Das bereits existierende „Recht auf Teilzeit“ ist insoweit völlig ausreichend.

Betreuungsangebote erhalten!

Die Ausstattung an Betreuungsangeboten ist aufrecht zu erhalten, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu ermöglichen. Unsere Region hat hier, insbesondere gegenüber den westdeutschen Bundesländern, derzeit noch einen gewissen Standortvorteil, den es zu wahren gilt.

Mehr Flexibilisierung der Arbeitszeit ermöglichen!

Die europäischen Arbeitszeitvorgaben ermöglichen durchaus die Festlegung einer Wochenhöchstarbeitszeit bei flexiblerer Handhabung der Tagesarbeitszeiten. Der europäische Rechtsrahmen sollte diesbezüglich auch in Deutschland voll ausgeschöpft werden.

Vereinbarkeit von Beruf und Pflege sicherstellen!

Um sicherzustellen, dass auch Menschen, die Angehörige pflegen, weiterhin einer Erwerbstätigkeit nachgehen können, sind hinreichend viele Plätze in der Tagespflege wie auch in der stationären Pflege vorzuhalten. Auch sollten freiwillige Möglichkeiten dafür geschaffen werden, anfallende Kosten bei den pflegenden Mitarbeitern durch den Arbeitgeber über einen steuerfreien Pflegezuschuss auffangen zu können.

Arbeitsanreize auch bei Kranken- und Pflegeversicherung wahren!

Die beitragsfreie Mitversicherung von Ehe- und Lebenspartnern in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sollte abgeschafft bzw. auf einen bestimmten Zeitraum (z. B. Kindererziehungszeiten, Übergangszeiten) begrenzt werden, um die Anreize zur Arbeitsaufnahme und -erweiterung zu stärken.

Steuerliche Fehlanreize (durch geeignete Indexierung) abschaffen!

Die kalte Progression verschlechtert die Anreize, Erwerbstätigkeit auszuweiten. Lohn- und Einkommensteuer sollten daher automatisch an die Inflation angepasst werden.



2. KONZENTRATION AUF WERTSCHÖPFUNG!

Der einzige Sektor, in dem die Beschäftigung in Sachsen-Anhalt aktuell zunimmt, ist der öffentliche. Das geht zu Lasten der Beschäftigung in der Privatwirtschaft und auch der Entwicklung der Selbstständigenquote. Dies ist sehr misslich, weil nur im privaten Sektor originäre Wertschöpfung erzielt wird, die letztlich unseren Wohlstand sichert. Bei knapper werdenden Arbeits- und Fachkräften müssen diese prioritär in der wertschöpfenden Privatwirtschaft zum Einsatz kommen.

Der Personalbedarf im öffentlichen Dienst ist in administrativen Bereichen auch einer ständig aufwachsenden Bürokratie geschuldet. Notwendig ist daher ein konsequenter Bürokratieabbau, der mit einer umfassenden Aufgabenkritik beginnen muss. Zudem bieten sich insbesondere bei den Tätigkeiten in der Verwaltung erhebliche Digitalisierungspotenziale, die bisher kaum erschlossen sind. Ein Bürokratieabbau würde zudem auch die Personalnot in den Betrieben lindern, denn auch in den Unternehmen binden die zahlreichen Dokumentations- und Berichtspflichten knappe Ressourcen.

Handlungsempfehlungen:

Kurzfristig Personalaufwuchs im öffentlichen Dienst stoppen...

Angesichts des erheblichen Personalaufwuchses im öffentlichen Dienst muss es ein Moratorium für Neueinstellungen auf allen Verwaltungsebenen (Bund, Länder, Kommunen) geben. Damit einhergehen muss aber auch eine Umverteilung der Personalressourcen in der Verwaltung: Priorität haben müssen insbesondere die Ausstattung der Daseinsvorsorge und die Sicherstellung kurzer Durchlaufzeiten bei Antragsverfahren.

... und mittelfristig Personal reduzieren!

Mittel- und langfristig muss auch die öffentliche Hand ihrer Verantwortung für den Wirtschaftsstandort gerecht werden und den Abzug von Erwerbstätigen aus der Privatwirtschaft stoppen.

Verringerung der Staatsquote und Bürokratieabbau sind unerlässlich!

Der Personalbedarf der öffentlichen Hand lässt sich nur durch konsequente Aufgabenkritik verringern:

- Konsequenter Bürokratiecheck bei neuen Vorschriften.
- Unabhängige Begleitung und Evaluierung neuer und bestehender Vorschriften durch einen Normenkontrollrat im Land.
- Zielgerichtete Bürokratieabbaustrategie auf Landes- und Bundesebene, die konkrete quantitative Abbauziele hinsichtlich der bürokratischen Belastungen innerhalb einer Legislaturperiode festlegt.
- „One-in, one-out“ hilft nicht, sondern zementiert den Status-Quo. Ziel muss eine spürbare und nachhaltige Reduzierung der Erfüllungslasten sein.

Verwaltungsdigitalisierung endlich ambitioniert angehen!

Viele Tätigkeitsprofile im administrativen Bereich sind geradezu prädestiniert dafür, durch Digitalisierung und Automatisierung manuelle Tätigkeiten zu ersetzen. Dafür müssen aber analoge Prozesse nicht lediglich digital kopiert, sondern konsequent neu gedacht und Ende-zu-Ende digital gestaltet werden. Umständliche oder unnötige Prozesse werden nicht dadurch besser, dass man sie digitalisiert.



3. ERWERBSLOSE UMFASSEND AKTIVIEREN!

Noch immer sind zu viele Menschen im Land zwar erwerbsfähig, gehen aber keiner Beschäftigung nach. Dabei könnten diese Personen den Arbeits- und Fachkräftemangel durchaus lindern. Auch ungelernten oder fachfremden Personen bieten sich vielfältige Beschäftigungsmöglichkeiten in der Wirtschaft – offene Stellen für Hilfstätigkeiten bleiben regelmäßig unbesetzt. Gleichzeitig stellt die dauerhafte Alimentierung prinzipiell erwerbsfähiger Menschen eine unnötige Belastungsprobe für unser solidarisches Sozialsystem dar.

Es ist daher dringend und zwingend notwendig, Arbeitsanreize zu verbessern und die Sozialsysteme wieder auf ihren ursprünglichen Zweck – die Unterstützung derer, die Hilfe benötigen – auszurichten. Nur so wird sichergestellt, dass die vorhandenen Ressourcen effizient genutzt und die wirtschaftliche Stabilität und der soziale Zusammenhalt gestärkt werden.

Ein Niedriglohnsektor ist notwendig, um die tatsächliche Arbeitsteilung innerhalb der Unternehmen auch weiterhin zu ermöglichen. Zugleich bietet er auch gering qualifizierten Menschen eine Beschäftigungsperspektive. Ein immer höherer gesetzlicher Mindestlohn wirkt gerade hier wie eine faktische Beschäftigungssperre, das ist nicht „nur“ unwirtschaftlich, sondern eben auch unsolidarisch und unsozial.

Ebenfalls ist Augenmerk auf die verstärkte Qualifizierung von bereits Zugewanderten und deren Integration in den Arbeitsmarkt zu legen, um diese Potenziale zu aktivieren.

Regelsätze verantwortungsvoll gestalten und Neujustierung der Regelsatzanpassung vornehmen!

Die Regelsatzentwicklung sollte sich an der allgemeinen Lohnentwicklung in den unteren Lohngruppen orientieren, um eine Entkopplung von den Gegebenheiten am Arbeitsmarkt zu verhindern.

Sanktionsmöglichkeiten stärken...

Bei der Ablehnung einer zumutbaren Arbeit sollten härtere Sanktionen wie etwa rasche und empfindliche Leistungskürzungen möglich sein. Der Kooperationsvertrag zwischen Jobcenter und Bürgergeldempfänger sollte präziser formuliert und verschärft werden, um verbindlichere Ziele und Konsequenzen zu definieren.

... bis hin zur Pflicht zu gemeinnütziger Tätigkeit bei Verweigerungshaltung!

Wenn (mehrfach) eine zumutbare Tätigkeit abgelehnt wird oder die Arbeitslosigkeit bereits länger besteht, sollten Leistungsempfänger zu gemeinnützigen, den ersten Arbeitsmarkt nicht gefährdenden Tätigkeiten verpflichtet werden können (unter Beachtung des „Orientierungskatalogs für öffentlich geförderte Beschäftigung im zweiten Arbeitsmarkt“, z. B. Pflege- und Gartenarbeiten in öffentlichen Grünanlagen oder Aufgaben in der Jugend-, Kranken- und Altenhilfe).

Hinzuverdienstregelungen anreizgerecht überarbeiten!

Wer arbeitet, soll etwas davon haben. Und zwar finanziell spürbar mehr, als wenn er nicht arbeitet. Deshalb sind die Transferentzugsraten bei Sozialleistungen so zu justieren, dass sich die Aufnahme und Ausweitung der Arbeit immer lohnt. Zudem sind die Sicherungssysteme zu vereinheitlichen und zu vereinfachen, damit die Wechselwirkungen des Transferentzugs verringert werden.



Vermittlungsvorrang wieder einführen!

Die rasche Integration in den Arbeitsmarkt sollte wieder Vorrang vor sonstigen Maßnahmen genießen. Eine schnelle Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt ermöglicht es den Betroffenen, ihre Fähigkeiten und Kenntnisse in der Praxis anzuwenden und weiterzuentwickeln. Des Weiteren sinkt die Gefahr der Langzeitarbeitslosigkeit, die oft mit negativen Folgen wie sozialer Isolation, psychischen Belastungen und einem Verlust an beruflichen Kompetenzen einhergeht.

Mindestlohn unabhängig festlegen und Ausnahmen zulassen!

Der Mindestlohn ist ausschließlich durch die dafür eingerichtete Mindestlohnkommission festzulegen, politische Einflussnahme ist unbedingt zu unterlassen. Außerdem sind für Arbeitskräfte ohne oder nur mit geringer formaler Qualifikation oder einschränkenden persönlichen Umständen Ausnahmen vom Mindestlohn zuzulassen.

4.

INVESTITIONSBEDINGUNGEN VERBESSERN!

Wenn es dauerhaft gelingen soll, den Pro-Kopf-Wohlstand trotz fortschreitender Alterung der Gesellschaft und trotz des Bevölkerungsrückgangs zu halten, ist die Erhöhung der Produktivität der Arbeitsplätze zu erhöhen. Nötig sind dafür „arbeitssparende“ Investitionen, die durch Digitalisierung, Automatisierung und Technisierung die Kapitalintensität der regionalen Wertschöpfung erhöhen. Dafür sind neben Prozessverbesserungen vor allem Investitionen und (Produkt-)Innovationen nötig.

Auch wenn diese in unserer Marktwirtschaft in erster Linie von den Unternehmen selbst hervorgebracht und gesteuert werden, kann der Staat durch die Verbesserung der Rahmenbedingungen und zum Teil auch im Rahmen einer umsichtigen Förderpolitik eigene wichtige Akzente setzen.

Handlungsempfehlungen:

Planungs- und Genehmigungsverfahren verkürzen!

Lange Planungs- und Genehmigungsverfahren stellen oft erhebliche Hürden für Investitionen dar. Lange und komplizierte Verfahren führen dazu, dass Unternehmen wichtige Projekte verzögern oder aufgeben, was die wirtschaftliche Dynamik beeinträchtigt. Eine Beschleunigung dieser Prozesse würde nicht nur die Investitionsbedingungen verbessern, sondern es auch ermöglichen, rascher auf Marktveränderungen und technologische Innovationen zu reagieren.

Investitionsprogramme an den veränderten Arbeitsmarkt anpassen!

Arbeitsplatzkriterien bei der Fördermittelvergabe sind umgehend abzuschaffen. Bei Projektauswahlkriterien oder Förderbonussystemen sind Rationalisierungserfolge stärker zu würdigen und zu berücksichtigen. Dies würde den angespannten Arbeitsmarkt entlasten.

Strukturwandelmittel prioritär auf Steigerung der Produktivität ausrichten!

Die Gelder, die der Region aus den Strukturförderungs- sowie den Strukturwandelmitteln zur Verfügung stehen, müssen prioritär für Innovation, Bildung und Unternehmensentwicklung bzw. in den Strukturwandelregionen eingesetzt werden, um die notwendigen Produktivitätssteigerungen zu untersetzen und zugleich den Transformationsprozess vor Ort zielgerichtet zu unterstützen.

Steuerliche Belastungen von Unternehmensinvestitionen verringern

Der gegenwärtige Steuerdruck auf Investitionsvorhaben ist im internationalen Vergleich überdurchschnittlich hoch, was Deutschland als Investitionsstandort weniger attraktiv macht. Mit einer geringeren Steuerlast hätten Unternehmen mehr freie Mittel, um diese in innovative Projekte und die Modernisierung ihrer Produktionstechnologien zu reinvestieren. Eine niedrigere Steuerbelastung könnte zudem wieder mehr ausländische Direktinvestitionen anziehen und den Standort weniger abhängig von rein endogenem Wachstum machen (welches derzeit nahezu komplett ausbleibt).



5. BILDUNGSSYSTEM STÄRKER AM ARBEITSMARKT AUSRICHTEN UND BERUFLICHE BILDUNG STÄRKEN!

Eine der wesentlichen Aufgaben des Bildungssystems ist es, Menschen mit den Fähigkeiten auszustatten, auf die es im Leben ankommt – das gilt auch und insbesondere für das Erwerbsleben.

Beschäftigungs- und Karrierechancen hängen letztlich von der Arbeitsnachfrage der Unternehmen ab. Deren Nachfrage nach Berufsbildern und Qualifikationsniveaus ist wiederum so vielfältig wie die Produktionsprozesse sowie Waren und Dienstleistungen, die sie anbieten.

Die duale Ausbildung garantiert eine praxisnahe Ausbildung auf hohem Niveau und wird deswegen in den Unternehmen auch vorwiegend nachgefragt. Mehr als jede zweite offene Stelle wollen die Unternehmen mit Facharbeitern besetzen. Weitaus weniger werden beispielsweise Akademiker in den Betrieben benötigt. Das Bildungssystem muss diese Lebenswirklichkeit in der Wirtschaft widerspiegeln.

Handlungsempfehlungen:

Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung stärker anerkennen und höhere Berufsbildung bekannter machen!

Das Berufsbildungsgesetz führte im Jahr 2020 die Titel „Geprüfter Berufsspezialist“, „Bachelor Professional“ und „Master Professional“ ein, um diese Gleichwertigkeit zu unterstreichen. Diese Titel müssen bekannter gemacht und stärker unterstützt werden.

MINT-Förderung frühzeitig beginnen!

Die MINT-Bildung (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) sollte bereits bei den Jüngsten ansetzen und sich dann über die Grundschule bis zum Realschulabschluss/Abitur fortsetzen. Angebote wie die der „Stiftung Kinder forschen“ bieten hier für Horte und Grundschulen vielfältige Ansätze. Die guten Ansätze bei der Förderung von leistungsstarken Jugendlichen bei Mathematikolympiaden und anderen Wettbewerben, wie zum Beispiel „Jugend forscht“, sollten ausgebaut und unterstützt werden. Entsprechende Zusatzangebote an Schulen sollten stärker gefördert und Personal bereitgestellt werden.

Berufsorientierung an Sekundar-, Förderschulen und Gymnasien gleichermaßen anbieten!

Unabhängig von der Schulform müssen Schüler die Entscheidung darüber treffen, wie sie die Zeit nach ihrem Schulabschluss gestalten wollen. Angebote der Berufsorientierung sollten daher an allen weiterführenden Schulen angeboten und durchgeführt werden. Sie sollten sich auch an den Bedürfnissen der regionalen Wirtschaft orientieren.

Rahmenbedingungen für Digitalisierung der Bildung schaffen!

Der digitale Wandel erfordert neue digitale Kompetenzen, was eine moderne Ausstattung und IT-Support an den Schulen voraussetzt. Finanzielle Mittel für die digitale Weiterentwicklung von Bildung müssen besser genutzt und eine Abstimmung zwischen kommunalen Vertretern und dem Land angestrebt werden. Lehrerfortbildungen zu digitalem Lernen und Lehren sollten verpflichtend angeboten werden.



Lehreraus- und -fortbildung verpflichtend mit mehr Praxisbezug!

Nur mit gut und praxisnah ausgebildeten Lehrkräften kann taugliches Wissen zur Berufswahl an Schüler weitergegeben und damit eine stabile Fachkräftesicherung erreicht werden. Dafür müssen in der Lehreraus- und -fortbildung wichtige Grundlagen gelegt werden. Hierzu gehören beispielsweise verpflichtende Lehrerpraktika in der Wirtschaft und die Verankerung des Themas „Berufsorientierung“ als Querschnittsthema in der Lehreraus- und -fortbildung.

Lernschwächere Jugendliche stärker unterstützen!

Die Instrumente zur Förderung benachteiligter Jugendlicher müssen bekannter gemacht und in allen Regionen genutzt werden. Dazu gehören Einstiegsqualifizierung, Einstiegsqualifizierung Plus und assistierte Ausbildung. Auch das produktive Lernen in der Allgemeinbildung sollte ausgeweitet werden. Zudem sollte auf Fachpraktikerregelungen und individualisierten Berufsschulunterricht für behinderte Menschen hingewiesen werden.

Durchlässigkeit zwischen akademischer und beruflicher Bildung verbessern!

Dies beinhaltet zum Beispiel, die Abschlusseinstufungen laut Deutschem Qualifikationsrahmen (DQR) konsequent umzusetzen und auch die Neuorientierung von Studienzweiflern zu unterstützen. Der Wechsel zwischen den Systemen darf dabei kein Tabubruch mehr sein. Gegenseitige Anrechnungsmöglichkeiten sollten weiterentwickelt und angewandt werden.

Hochschulen sollten umfassender über Arbeitsmarktperspektiven ihrer Studiengänge und Entwicklungspotenziale in Sachsen-Anhalt informieren!

Die Ergebnisse von Absolventenbefragungen an den Hochschulen und Universitäten in Sachsen-Anhalt sollten transparent gemacht werden, d. h. es sollte eine Pflicht zur Veröffentlichung geben. So können die künftigen Studenten die Arbeitsmarktverwertbarkeit ihres Studienganges in ihre Entscheidung mit einbeziehen. Dadurch können Fehlentwicklungen vermieden werden.

6.

LEBENSARBEITSZEIT VERLÄNGERN UND ARBEITSTEILHABE ÄLTERER ERHÖHEN!

Scheiden ältere Arbeitnehmer aus dem Erwerbsleben aus, verschärft das den Fachkräftemangel häufig gleich in doppelter Hinsicht: Einerseits fällt eine Arbeitskraft weg, die in der aktuellen Lage nicht vollständig ersetzt werden kann. Andererseits fehlt dann auch das angesammelte Wissen dieser Erfahrungsträger.

Auch altert unsere Gesellschaft nicht nur zusehends, sondern die Lebenserwartung nimmt perspektivisch zu, so dass mehr gesunde und produktive Jahre gewonnen werden. Ein längeres Arbeiten ist dabei nicht nur zur Linderung des Fachkräftemangels, sondern auch zur Stabilisierung der Finanzierung des Rentensystems notwendig.

Derzeit sind die Rahmenbedingungen in Deutschland aber dergestalt, dass im Gegenteil sogar vielfache Anreize zum früheren Austritt aus dem Erwerbsleben bestehen und zudem auch die Weiterarbeit neben dem Rentenbezug durch fiskalische Eingriffe unattraktiv wird. Eine derartige Anreizstruktur ist nicht nur grundsätzlich kontraproduktiv, sondern wirkt angesichts der aktuellen Lage geradezu absurd!

Handlungsempfehlungen:

„Rente mit 63“ abschaffen!

Diese Frühverrentungsmaßnahmen verschärfen den Fachkräftemangel und tragen zudem zur Schieflage der Rentenfinanzierung bei. Das Renteneintrittsdatum sollte sich am Lebensalter ausrichten.

Renteneintrittsalter an die Entwicklung der Lebenserwartung koppeln!

Das Renteneintrittsalter sollte – wie in vielen europäischen Staaten schon üblich – nach einer festgelegten Formel automatisch an die (steigende) Lebenserwartung angepasst werden. Mit jedem zusätzlichen Jahr durchschnittlicher Lebenserwartung sollte das allgemeine Renteneintrittsalter um acht Monate zunehmen.

Arbeitsanreize im Rentenalter verbessern!

Die Besteuerung von neben der Rente erzieltm Erwerbseinkommen sollte – bis zu einer gewissen Grenze – steuerfrei bleiben. Auch sind für Hinterbliebene, die eine Arbeit aufnehmen, Abschläge bei der Rente wegen Todes abzuschaffen. Das erhöht die Attraktivität von Teilzeitmodellen im Rentenalter, die einen schrittweisen Ausstieg ermöglichen, ohne das Wissen und Erfahrung abrupt verloren gehen.

Anreize zum vorzeitigen Austritt aus dem Erwerbsleben verringern!

Der Rentenabschlag, der aktuell um 0,3 Prozent für jeden Monat vorgezogenen Rentenbezugs dauerhaft vorgenommen wird, sollte erhöht werden, um die Anreize zur Ausschöpfung des allgemeinen Renteneintrittsalters zu erhöhen.



7.

BEDINGUNGEN FÜR DIE ZUWANDERUNG VON ARBEITS- UND FACHKRÄFTEN VERBESSERN!

Deutschland ist auf qualifizierte Zuwanderung angewiesen, aber insbesondere aufgrund der Sprachbarriere und der Abgabenlast leider nicht erste Wahl bei Hochqualifizierten. Zusätzlich steht sich Deutschland durch bürokratische Verfahren und mangelnde Koordination häufig auch selbst im Weg. Aber nicht nur Hochqualifizierte werden gesucht, sondern Engpassberufe gibt es in der gesamten Breite der Wirtschaft und der Daseinsvorsorge.

Mit den Fachkräfteeinwanderungsgesetzen geht Deutschland grundsätzlich den richtigen Weg, um den heimischen Arbeitsmarkt für Zuwanderer zu öffnen. Die neuen Gesetze haben sinnvollerweise die Möglichkeiten legaler Zuwanderung grundsätzlich ausgeweitet. Diese an sich zu begrüßenden neuen Grundlagen helfen jedoch wenig, wenn die vor- und nachgelagerten Verwaltungsverfahren nicht vereinfacht, sondern im Gegenteil sogar noch verkompliziert werden. Deshalb sind die Verfahren dringend zu verschlanken und spürbar zu beschleunigen. Zudem sind Maßnahmen zur Erhöhung der Attraktivität des Arbeitsstandorts Deutschland in der Wahrnehmung potenzieller Zuwanderer vorzunehmen.

Handlungsempfehlungen:

Willkommenskultur auch in den Behörden etablieren!

Ausländerbehörden und Visastellen in Botschaften müssen zu Service-Centern ausgebaut werden, die sich als zentrale Anlaufstellen für talentierte Fachkräfte verstehen. Ermessensspielräume sollten konsequent im Sinne der Fachkräfteeinwanderung genutzt und in den Behörden eine Willkommenskultur etabliert werden. Besonders die Visastellen in Botschaften sollten einheitliche Servicestandards einhalten – dies insbesondere, um die zu langen Terminvergaben und Bearbeitungszeiten gerade für erwerbsbezogene Aufenthaltstitel zu verkürzen.



Kommunikationshürden abbauen!

Englisch sollte in den für die Einwanderung relevanten Bereichen als zusätzliche Amts- und Arbeitssprache in Dienststellen mit Publikumsverkehr der öffentlichen Verwaltung – sowohl im direkten Kontakt als auch online – eingeführt werden. Dies trägt dazu bei, anfängliche Barrieren im Einwanderungsprozess abzubauen. Auch ist der Zugang zu deutschen Sprachkursen zu erleichtern.

Vereinheitlichung der Verfahren bei den Ausländerbehörden sicherstellen!

Ob und wie schnell Zuwanderer in die Unternehmen kommen, sollte nicht davon abhängig sein, in welcher Stadt oder welchem Landkreis der Betriebssitz ist. Alle Ausländerbehörden in Sachsen-Anhalt sollten ihre Verfahren harmonisieren bzw. vereinheitlichen sowie Erreichbarkeit und kurze Verfahrensdauern sicherstellen. Auch in den Gebietskörperschaften ist die Zusammenarbeit der beteiligten Partner zu verbessern – das Modell der Migrationsagentur sollte beispielgebend sein.

Arbeitsplatz- und Ausbildungsplatzsuche einfacher und unbürokratischer machen!

Die neue Chancenkarte folgt grundsätzlich einem richtigen Ansatz, ist aber immer noch zu kompliziert ausgestaltet. Alle Menschen, die die Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel zur Beschäftigung, Ausbildung oder Qualifizierung erfüllen, jedoch noch keinen Arbeitsvertrag haben, sollten einreisen dürfen, um nach einer Stelle zu suchen.

Besondere Herausforderungen bei der Ausbildung beachten!

Der Erwerb der deutschen Sprache ist die entscheidende Voraussetzung für eine duale Ausbildung. Daher sollte vor Einreise zur dualen Ausbildung geprüft werden, ob der notwendige Spracherwerb auf Niveau B1 (besser B2) erfolgt und attestiert worden ist. Die Angebote zum begleitenden Erwerb der berufsspezifischen Sprache sind weiter auszubauen. Um den Ausbildungserfolg von Zugewanderten zu erhöhen, sollte man ihnen die Option bieten, für eine 6- bis 12-monatige Vorbereitung und den Besuch von Sprachkursen einzureisen (ähnlich einer Einstiegsqualifizierung). Das verbessert auch die Integration in die Betriebsprozesse sowie die Belegschaften.

Mehr Flexibilität bei der Beschäftigung ermöglichen!

Fachkräfte, die nach der „Erfahrungssäule“ der Regelungen zur Fachkräfteeinwanderung einreisen, sollten analog zu denen in der „Fachkräftesäule“ in allen qualifizierten Berufen arbeiten dürfen, nicht nur in denen, die ihrer Berufserfahrung ähnlich sind.

Transparente und digitale Verfahren umsetzen!

Notwendig ist eine unbürokratische, transparente und digitale Umsetzung der neuen Regelungen durch gut ausgestattete Behörden auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene. Engpässe beispielsweise bei der Visavergabe durch die Auslandsvertretungen oder bei den Ausländerbehörden müssen beseitigt werden.

Auf Lohngefüge in den Branchen und Regionen achten!

In Bezug auf die „Erfahrungssäule“ sollten auch nicht tarifgebundene Unternehmen die Möglichkeit haben, die Gehaltsschwelle zu unterschreiten. Ein Mindestgehalt von ca. 40.000 Euro ist insbesondere in Branchen wie Hotellerie, Gastronomie, Handel und bestimmten Dienstleistungsbranchen zu hoch angesetzt und wirkt so prohibitiv.

Herausgeber

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau
Franckestraße 5 | 06110 Halle (Saale)
Telefon: 0345 2126-0 | Fax: 0345 2126-105
E-Mail: info@halle.ihk.de
Internet: www.ihk.de/halle

Redaktion

Geschäftsfeld Standortpolitik

Gestaltung

Angela Schubert & Jo Schaller, Halle (Saale)

Abbildungen

[shutterstock.com](https://www.shutterstock.com)

Redaktionsschluss

4. Dezember 2024